

MSchG – Mutterschutzgesetz

§ 32 Sonderbestimmungen für Heimarbeiterinnen

§ 32. Wer Heimarbeit vergibt, hat in den Ausgabe-, Ablieferungs- oder Auszahlungsräumen einen Abdruck dieses Bundesgesetzes an geeigneter, für die Heimarbeiterin leicht zugänglicher Stelle zur Einsichtnahme aufzulegen.